

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/7/17 6Ob2371/96m, 6Ob57/01b, 6Ob111/01v, 6Ob149/03k, 6Ob95/15m, 6Ob196/20x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.07.1997

Norm

FBG §11

FBG §12

GmbHG §26 Abs1

Rechtssatz

Für die Eintragung eines Überganges von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Vorlage des diesem zugrundeliegenden Notariatsaktes nur dann erforderlich, wenn das Firmenbuchgericht anlässlich seiner amtsweigigen Prüfungspflicht Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Gesuch zugrundeliegenden Tatsachen hegt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 2371/96m

Entscheidungstext OGH 17.07.1997 6 Ob 2371/96m

- 6 Ob 57/01b

Entscheidungstext OGH 29.03.2001 6 Ob 57/01b

Vgl; Beisatz: Eine Prüfungsbefugnis (und auch Prüfpflicht) des Firmenbuchgerichts ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Gesuch zu Grunde liegenden Tatsachen bestehen. (T1)

Beisatz: Hier: Mangels jeglicher konkreter Angaben im Eintragungsgesuch des Geschäftsführers, wann, wie und wo die Abtretung der Geschäftsanteile erfolgt sein soll, kann von einem Wegfall der amtsweigigen Prüfungspflicht auf Grund des Untersuchungsgrundsatzes keine Rede sein. (T2)

- 6 Ob 111/01v

Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 111/01v

Vgl auch; Beisatz: Die Angaben des Geschäftsführers einer Gesellschaft mbH über einen Abtretungsvorgang werden vom Firmenbuchgericht grundsätzlich nicht geprüft. Bei der vereinfachten Anmeldung nach § 11 FBG müssen Urkunden nicht vorgelegt werden. Eine Prüfung des Abtretungsvorganges durch das Firmenbuchgericht erfolgt nur dann, wenn der Geschäftsführer Urkunden vorgelegt hat und danach Bedenken an der Zulässigkeit der Abtretung bestehen. (T3)

- 6 Ob 149/03k

Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 149/03k

Vgl; Beis wie T3 nur: Bei der vereinfachten Anmeldung nach § 11 FBG müssen Urkunden nicht vorgelegt werden. (T4)

- 6 Ob 95/15m

Entscheidungstext OGH 29.06.2015 6 Ob 95/15m

Auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Prüfung einer Stiftungszusatzurkunde. (T5); Veröff: SZ 2015/64

- 6 Ob 196/20x

Entscheidungstext OGH 18.02.2021 6 Ob 196/20x

Beisatz: Die Prüfpflicht des Firmenbuchgerichts kann sich daher im Fall des vom Geschäftsführer angezeigten Gesellschafterwechsels grundsätzlich auf die Prüfung beschränken, ob der angezeigte Vorgang dem Gesetz und der Satzung entspricht Der Anmeldeschriftsatz hat daher jene Tatsachen zu enthalten, anhand derer wenigstens die eingeschränkte Prüfung des Firmenbuchgerichts erfolgen kann. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107904

Im RIS seit

16.08.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at